

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Franziska Gminder, Berengar Elsner von Gronow und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/26007 –

Verbringung nicht abgesetzter Kälber aus Deutschland in EU-Staaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2002 ist der Tierschutz im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert und ist zum Staatsziel erklärt worden (<https://www.bmel.de/DE/the men/tiere/tierschutz/staatsziel-tierschutz.html>). In deutschen Milchviehbetrieben fallen vermehrt zur Mast vorgesehene Kälber der Rassen Schwarzbunte, Rotbunte und Braunvieh an (<https://provieh.de/die-ueberzaehligten-kaelber>), für die innerhalb Deutschlands oft keine ausreichende Nachfrage besteht (<https://www.agrarheute.com/markt/tiere/drama-kaelbermarkt-preise-tiefpunkt-569966>). Bislang wurden solche Kälber in EU-Mitgliedstaaten verbracht, überwiegend nach den Niederlanden. Aus den süddeutschen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg werden die Kälber auch nach Spanien verbracht (<https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/kaelber-erlass-spanien-101.html>).

Die rechtlichen Vorgaben dafür sind in der EU-Rechtsverordnung für Transporte mit langer Dauer begründet. Beim Transport kommt es auch zur erhöhten Sterblichkeit der Kälber in den Lastkraftwagen (http://www.ign-nutztierhaltung.ch/sites/default/files/PDF/IGN_FOKUS19_Broschuere_Kaelberaufzucht_web.pdf). Durch den Empfänger der Tiere muss innerhalb von zwei Wochen eine Rückmeldung über die Einhaltung der Standards erfolgen. Eine Zustandsmeldung sollte auch im Falle einer Beanstandung an die zuständigen Behörden erfolgen (Artikel 15 (1) VO (EU) 1/2005). Die Rückmeldung erfolgt über ein als Fahrtenbuch (nach Anhang II) bezeichnetes Dokument und das beim Handelsverkehr nach der EU-Verordnung (VO (EU)) Nummer 599/2004 verpflichtend anzuwendende Handelskontroll- und Datenbanksystem der EU, TRACES (Kontrollberichte beim innergemeinschaftlichen Handel).

Derzeit werden seitens der deutschen Veterinärbehörden zeitweise kaum noch Verbringungen von nicht abgesetzten Kälbern nach Spanien abgefertigt. (https://www.djgt.de/news/20200816134340_200816_DJGT_StN_Reformbeduerftigkeit_Tiertransportrecht.pdf). Die Veterinärämter berufen sich infolge auf eine Neubewertung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Tränkeinrichtungen in den Transportfahrzeugen (<https://www.bundestag.de/resource/blob/505894/479c6b55c4e606f16e5b0405d17d6d46/WD-5-034-17-pdf-data.pdf>). Der Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages ist zu entnehmen, dass die vorgesehenen Tränkeinrichtungen für Käl-

ber ungeeignet sind (Kapitel VI Nummer 2 Anhang I VO (EU) 1/2005). Die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 regelt die „Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie die Beförderungsdauer und Ruhezeiten“ von noch nicht abgesetzten und mit Milch ernährten Kälbern. Diese Kälber „müssen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/505894/479c6b55c4e606f16e5b0405d17d6d46/WD-5-034-17-pdf-data.pdf>). Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden. Auf die Notwendigkeit bestimmter Vorrichtungen für das Tränken von Kälbern auf Tiertransporten wird folgendermaßen hingewiesen: „Sofern Kälber transportiert werden sollen, die nur an das Tränken aus Eimern mit Gummisaugern gewöhnt sind, müssen entsprechende Vorrichtungen zur Versorgung eingebaut sein oder mitgeführt werden“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/710594/8888112d192e3bbbae33b7ffbd2c964c/WD-5-080-20-pdf-data.pdf>). Für Kälber steht ein der Physiologie und den Verhaltensansprüchen genügendes „automatisches“ Versorgungssystem, wie in der Verordnung gefordert, bisher weder für Elektrolyt- noch für Milchaustauschertränke noch für ihre Temperierung zur Verfügung (<https://www.bundestag.de/resource/blob/505894/479c6b55c4e606f16e5b0405d17d6d46/WD-5-034-17-pdf-data.pdf>). „Eine reine Wassertränke wird den Ansprüchen von Kälbern auf langen Transporten nicht gerecht, auch droht hier die Gefahr der Wasserintoxikation. Lange Transporte dieser Tierkategorien sind deshalb zu versagen, so lange während der vorgeschriebenen Ruhepausen eine bedarfs- und verhaltensgerechte Versorgung mit temperierter Elektrolyt- oder Milchaustauscherlösung (cave: Durchfall) aus Vorrichtungen mit verformbaren Saugern nicht möglich ist.“ Veterinäre in den Mitgliedstaaten der EU teilen diese Bedenken nicht, woraufhin die dort zugelassenen Transportfahrzeuge nach der VO (EU) 1/2005 mit kälbergerechten Zapfentränken nicht zur Verfügung stehen, sodass an Bord auch für Kälber nur Schalenrännchen mit Wasser oder fest installierten Tränknippel angeboten würden, die zur ordnungsgemäßen Versorgung der Tiere im Normalfall nicht ausreichen würden (https://www.djgt.de/news/20200816134340_200816_DJGT_StN_Reformbeduerftigkeit_Tiertransportrecht.pdf, Seite 6).

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der abgesetzten Kälber aus den deutschen Bundesländern, und in wie vielen Sendungen wurden diese in den Jahren 2014 bis 2020 mit dem Bestimmungsort Spanien abgefertigt (bitte nach Jahr, Bundesland und wenn möglich nach Alter der Kälber aufschlüsseln)?

In der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes wird keine Unterscheidung zwischen abgesetzten und nicht abgesetzten Kälbern getroffen. Die nachfolgende Übersicht enthält die deutschen Ausfuhren von Kälbern mit einem Gewicht von 80 Kilogramm und weniger (Kennnummer (KN) 0102 29 10) nach Spanien in den Jahren 2014 bis 2020 sowie nach Herkunftsbundesländern. Angaben zum Alter der Kälber sowie zur Zahl der Sendungen liefert die Außenhandelsstatistik nicht.

Herkunftsbundesland/ Herkunftsregion	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ¹⁾
	Anzahl						
Baden-Württemberg	14.293	17.002	16.827	18.387	19.321	338	8.474
Bayern	41.178	40.060	40.686	37.605	39.360	20.680	8.629
Niedersachsen	-	-	3.556	-	-	2.311	24
Nordrhein-Westfalen	-	463	1.267	4.225	4.649	404	-
Sachsen	-	-	1.216	-	-	-	-
Ausland	4.815	3.150	5.424	6.059	-	221	-

Herkunftsbundesland/ Herkunftsregion	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ¹⁾
	Anzahl						
Insgesamt	60.286	60.675	68.976	66.276	63.330	23.954	17.127

1) Januar bis November, vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt

- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Verkaufspreis für ca. 14 Tage alte Milchkälber entwickelt (bitte nach männlichen und weiblichen Kälbern für die Jahre 2015 bis 2020 aufschlüsseln)?

Eine spezielle Preisfeststellung „für ca. 14 Tage alte Milchkälber“ gibt es nicht. Die Entwicklung der durchschnittlichen Erzeugerabgabepreise (ohne Umsatzsteuer) für Nutzkälber, die älter sind als 14 Tage und in der Regel bis zu 60 Kilogramm wiegen, für die Jahre 2015 bis 2020 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Männliche Nutzkälber (EUR/Tier)		Weibliche Nutzkälber (EUR/Tier)	
	Kreuzung	Holstein	Kreuzung	Holstein
2015	172,36	87,17	83,42	22,69
2016	171,09	86,26	81,34	20,77
2017	181,23	100,92	92,53	22,15
2018	185,25	98,92	93,39	22,01
2019	170,08	74,39	79,70	14,71
2020	141,33	50,51	70,41	8,00

Quelle: Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI)

- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Auswirkungen bzw. Einbußen auf die Weltmarktpreisentwicklung bezüglich der vermehrt auftretenden Blauzungkrankheit und der Futterknappheit der vergangenen Jahre (<https://www.wochenblatt.com/landwirtschaft/nachrichten/gemischte-gefuehle-bei-mutterkuhhaltern-11686350.html>)?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

- In welche Länder innerhalb der EU wurden von 2014 bis 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung nicht abgesetzte Kälbertransporte über neun Stunden Fahrtzeit organisiert?

Angaben über einzelne Transporte von Kälbern werden seitens der Bundesregierung nicht erfasst.

- Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Anzahl der so transportierten Kälber, wie viele der Sendungen wurden davon in den Jahren 2014 bis 2020 über die Rückmeldung nach Abschnitt 5 der Anlage zur VO (EU) 1/2005 durch Fahrtenbuch und bzw. oder TRACES Schäden (transportunfähig) oder verendet gemeldet (nach Abschnitt 3 Ziffer 4.6 Anlage zur VO (EU) 1/2005)?

Unter den Beanstandungen, die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 im abgefragten Zeitraum von 2014 bis 2020 bei der Nationalen Kontaktstelle für Tierschutz beim Transport am Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingegangen sind, befinden sich 16

Beanstandungen zu langen Beförderungen nicht abgesetzter Kälber mit Versandort in Deutschland und Bestimmungsort in einem anderen EU-Mitgliedstaat in folgender zeitlicher Verteilung:

Jahr	Anzahl der Beanstandungen zu langen Beförderungen nicht abgesetzter Kälber
2014	0
2015	0
2016	6
2017	1
2018	1
2019	6
2020	2

In den meisten dieser Fälle ging es um Fragen der Versorgung der Kälber und/oder die Transportdauer. Bei einer Beanstandung (aus 2018) wurde von vermehrt krank oder schwach angelieferten Kälbern berichtet, was Euthanasieren nötig gemacht habe.

6. Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung über den Gesamtbestand der gehaltenen Kälber im Alter von bis zu zwei Monaten in den Jahren 2014 bis 2020?

Informationen zum Bestand an Kälbern in der Altersgruppe bis zu zwei Monaten liegen nicht gesondert vor. In der Agrarstatistik werden alle Kälber bis zum Alter von acht Monaten in einer Sammelposition erfasst. Aus der nachstehenden Übersicht sind die Tierzahlen für diese Kategorie für die Jahre 2014 bis 2020, jeweils basierend auf den Ergebnissen der Viehbestandserhebungen zum Stand 3. Mai, ersichtlich.

Jahr	Kälber bis einschließlich 8 Monate Gehaltene Tiere (Anzahl)
2014	2 698 570
2015	2 633 209
2016	2 602 606
2017	2 542 680
2018	2 472 335
2019	2 411 974
2020	2 343 406

Quelle: Statistisches Bundesamt

7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Sterberate-Todesfälle in der entsprechenden Altersgruppe in den Jahren 2014 bis 2020 ein?

Solide Schätzungen sind nicht möglich.

8. In welchen europäischen Ländern wurden die Tiertransportlastwagen nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß dem deutschen System (Gewährleistung von Tiertränken) ausgestattet?

Die Ausstattung von Tiertransportfahrzeugen im Einzelnen wird seitens der Bundesregierung nicht erfasst.

9. Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung Langstreckentiertransporte in Drittstaaten bereits durch Nutztierstrategien bzw. entsprechende Verordnungen unterbunden?

Die Behörden der Länder sind für den Vollzug des Tierschutzrechts einschließlich der Genehmigung von langen Beförderungen von Tieren zuständig. Dabei erfolgt eine Beurteilung im jeweiligen Einzelfall, ob die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung vorliegen.

10. Hat Deutschland die angestrebten EU-Rechtsvorschriften (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R0001&from=DE>) zur Harmonisierung der Gemeinschaftsvorschriften nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen geändert, und werden die normierten EU-Regeln bereits angewandt?
 - a) Wenn eine Normierung geplant war, ab wann wird ein Verbot auf nationaler Ebene wirksam werden, und worin waren die bürokratischen oder technischen Hemmnisse der europaweiten Umsetzung begründet?
 - b) Konnte Deutschland seine Position in der EU-Ratspräsidentschaft zu einem Verbot dieser Tiertransporte für alle Mitgliedsländer nutzen?

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 10 bis 10b gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 der Europäischen Union ist ein verbindlicher Rechtsakt mit unmittelbarer Wirkung in allen Mitgliedstaaten. Eine Umsetzung in nationales Recht ist aufgrund der unmittelbaren Wirkung nicht erforderlich.

In der deutschen Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) sind ergänzende Regelungen festgelegt, die als einzelstaatliche Regelungen im Rahmen der Durchführung der Verordnung 1/2005 angewendet werden.

Deutschland hat das Thema Tierschutz bei Tiertransporten während der Ratspräsidentschaft wiederholt angesprochen und vorangetrieben:

Bundesministerin Julia Klöckner hat sich zuletzt im Oktober 2020 in der Sitzung des neu gegründeten Untersuchungsausschusses Tiertransporte des Europäischen Parlaments (ANIT) nachdrücklich für eine Klärung der Situation der Versorgungsstellen in Drittländern und damit zusammenhängend für eine Überarbeitung der EU-Transportverordnung eingesetzt. Die Ankündigung der Europäischen Kommission in der Farm-to-Fork-Strategie, bestehendes Tierschutzrecht einschließlich des Bereiches Transport und Schlachten von Tieren auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überarbeiten, wird von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt. In den unter der deutschen Ratspräsidentschaft erzielten Ratschlussfolgerungen zur Strategie wurde die Europäische Kommission aufgefordert, diese Überprüfung so rasch wie möglich durchzuführen, um die geltenden Tierschutzvorschriften, insbesondere in Bezug auf Tiertransporte, so bald wie möglich zu überarbeiten.

11. In welche Drittstaaten und in welchem Umfang werden bzw. wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2014 bis 2020 nicht abgesetzte Kälber transportiert?

In der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes wird keine Unterscheidung zwischen abgesetzten und nicht abgesetzten Kälbern getroffen. In

Drittländer wurden aus Deutschland in den Jahren 2014 bis 2020 Kälber mit einem Gewicht von 80 kg und weniger (KN 0102 29 10) nur in den Jahren 2014 (56 Kälber nach Libyen) und 2017 (6 Kälber in die Vereinigten Arabischen Emirate) ausgeführt.

12. Ist der Bundesregierung vom russischen Dienst für veterinärrechtliche Überwachung bekannt, dass bei Langstreckentiertransporten (für Kälber) derzeit keine Versorgungsstellen nach neun Stunden in Betrieb sind?

Vom russischen Dienst für veterinärrechtliche Überwachung wurde im Dezember 2020 mitgeteilt, dass aktuell drei Versorgungsstellen in Betrieb sind.

Wenn ja, wie versucht die Bundesregierung diesen Missstand zu beheben, und welche Regelungen gibt es diesbezüglich (<https://www.bauernzeitung.de/brennpunkt-corona-getreide/tiertransporte-ins-ausland-im-visier/>)?

Die Behebung des Missstandes nicht vorhandener oder unzureichender Versorgungsstellen in Russland obliegt nicht der Bundesregierung. Wenn nach Tierschutzrecht erforderliche Versorgungsstellen nicht vorhanden sind, dürfen die beantragten langen Beförderungen nicht genehmigt werden. Die Bundesregierung klärt im Rahmen des Außenvertretungsrechts Fragen mit Drittländern und holt Informationen ein, die für die Bewertung der zuständigen Behörden der Länder, ob die Anforderungen des Tierschutzrechts bei einem beantragten Transport eingehalten werden, erforderlich sind.

13. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Transport in vorgelagerte innereuropäische Staaten geregelt, die lediglich als Zwischenstation für Kälbertransporte dienen?

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat ein Transport zum Bestimmungsort ohne Verzögerungen zu erfolgen. Ein Transport in vorgelagerte innereuropäische Staaten kann demnach nur erfolgen, indem der vorgelagerte innereuropäische Staat als Bestimmungsort angegeben wird. Ruhen die Tiere hier mehr als 48 Stunden, gilt der Transport formal als beendet. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten auch Sammel- oder Quarantänestellen, an denen entweder die Zusammenstellung einer neuen Tiersendung oder aber eine mehrtägige Quarantäne erfolgt, als Versandorte. Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 haben die Organisatoren dafür Sorge zu tragen, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung der verschiedenen Beförderungsabschnitte beeinträchtigt wird.

